

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 30. Dezember 2021

www.ris.bka.gv.at

Nr. 141 Landesgesetz: Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird (XXIX. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 28/2021, Ausschussbericht Beilage Nr. 50/2021, 3. Landtagssitzung)

Landesgesetz,

mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 5:

„§ 5 Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. Vizektoren“

2. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„§ 5

Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. Vizektoren“

3. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Rektorin bzw. der Rektor werden von einer Vizerektorin bzw. einem Vizektor vertreten. Die Vertretung ist der Rektorin bzw. dem Rektor im Vertretungsfall weisungsgebunden. Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors sind in der Satzung nach § 7 höchstens drei Vizerektorinnen bzw. Vizektoren vorzusehen sowie deren Vertretungsbefugnisse zu regeln.“

4. Im § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder der Vizektor wird“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizektoren werden“ und die Wortfolge „des Lehrpersonals“ durch die Wortfolge „des Lehr- und Verwaltungspersonals“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizektoren“ ersetzt.

6. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizektoren“ ersetzt.

7. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizektoren“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Max Hiegelsberger

Der Landeshauptmann:
Mag. Stelzer